

**Gleiche Anstellungsmöglichkeiten für
Krankenpflegerinnen/Krankenpfleger und
Fachangestellte Gesundheit**

Zusammenfassung des Auftrags

Mit Auftrag, der am 16. März 2007 eingereicht und begründet wurde (TGR S. 288), ersuchen Grossrätin Nicole Aeby-Egger und 9 Mitunterzeichner/innen den Staatsrat, in einer Verordnung zu präzisieren, dass im Kanton Freiburg die gleichen Anstellungsmöglichkeiten für Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger FA SRK (Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger) und Fachangestellte Gesundheit gelten.

Eine solche Verordnung würde es den Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern erlauben, den Arbeitgeber zu wechseln, was wegen der Abschaffung dieser Ausbildung auf Bundesebene und ihrer « Ersetzung » durch die Ausbildung zur/zum Fachangestellten Gesundheit (FAGE) problematisch geworden ist.

Antwort des Staatsrats

Aufgrund von Vereinbarungen vom 28. April und 20. Mai 1976 zwischen den Kantonen und dem Roten Kreuz wurde die Ausbildung in praktischer Krankenpflege vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) reglementiert und überwacht. Zwischen 1982 und 1989 schlug das SRK die Restrukturierung der Pflegeberufe auf Schweizer Ebene vor, unter anderem die Abschaffung der auf einzelne Pflegebereiche spezialisierten Ausbildung (allgemeine Krankenpflege, psychiatrische Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Wochenbettpflege) und der Ausbildung in praktischer Krankenpflege. An die Stelle dieser Ausbildungen sollten neue treten, die zu den beiden Diplommiveaus I und II führten. 1992 wurden die neuen Ausbildungsrichtlinien des SRK gesamtschweizerisch obligatorisch, und somit verschwand die Ausbildung zur Krankenpflegerin oder zum Krankenpfleger kurze Zeit später. Die Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger des Kantons Freiburg hatten aber die Möglichkeit, mit einer Passerellenausbildung das Diplom Niveau I zu erlangen, so wie auch Inhaberinnen und Inhaber des Diploms Niveau I die Möglichkeit hatten, ihre Ausbildung zu ergänzen, um das Diplom Niveau II zu erwerben.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes gingen die Aufgaben der Berufsbildung, die bisher im Auftrag der Kantone vom SRK wahrgenommen wurden, an den Bund, die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt über. Mit diesem Gesetz geht namentlich das Angebot einher, im Gesundheitsbereich ein EFZ zu erwerben. Der Kanton Freiburg bietet die Ausbildung zur oder zum Fachangestellten Gesundheit (FAGE) seit 2002 an, seit 2006 unter der Leitung der Berufsschule für Gesundheit und Soziales in Grangeneuve (ESSG).

Mit dem mittelfristigen Verschwinden der Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger und dem Eintritt der FAGE in den Arbeitsmarkt können sich die in den Pflegeinstitutionen noch tätigen Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger an den Rand gedrängt fühlen. Unter Umständen haben sie künftig Mühe, ihre Rolle in einem Pflorgeteam zu finden und dadurch eine gewisse Anerkennung zu geniessen. In diesem Sinne versteht der Staatsrat das Anliegen von Grossrätin Nicole Aeby.

Die Ausbildung der FAGE ist aber nicht mit derjenigen der Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger vergleichbar. Dies betrifft vor allem die medizinisch-technischen Verrichtungen, die diese Berufspersonen im Auftrag einer Pflegefachperson ausführen können. Die FAGE erwerben im Lauf ihrer Ausbildung mehr Kompetenzen in diesem Bereich

als dies bei den Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern im Rahmen ihrer Ausbildung der Fall gewesen ist. Man kann somit nicht davon ausgehen, dass eine Krankenpflegerin oder ein Krankenpfleger allein aufgrund ihres oder seines Berufsausweises dasselbe Pflichtenheft ausfüllen kann wie eine/ein FAGE.

In Anbetracht dieses Unterschieds kann der Staatsrat nicht generell auf dem Verordnungsweg die gleichen Anstellungsmöglichkeiten dekretieren.

Der Staatsrat ist aber überzeugt, dass den Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern die Möglichkeit geboten werden muss, individuell von Fall zu Fall eine solche Gleichstellung mit den FAGE zu erreichen. Die einzig denkbare Lösung besteht darin, ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, ein EFZ FAGE auf verkürztem Weg zu erwerben, dies in Berücksichtigung und Validierung der schon erworbenen Ausbildung und Erfahrung.

Zwei Wege zeichnen sich ab, um Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern Zugang zum Status als FAGE zu verschaffen :

Der erste ist in Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vorgesehen, der es Personen bei Strukturveränderungen in der Berufswelt ermöglicht, im Erwerbsleben zu verbleiben. Personen mit konsistenter Erfahrung im Pflegebereich (5 Jahre Praxis) können sich somit für die Qualifikationsprüfungen anmelden, mit denen das EFZ FAGE erlangt werden kann, ohne dass sie vorher zwingend Kurse absolvieren müssen. Diese Personen haben aber die Möglichkeit, auf eigene Kosten als freie Hörerinnen und Hörer die ihnen fehlenden Kurse zu besuchen.

Der zweite Weg besteht darin, Krankenpflegerinnen oder Krankenpfleger das Absolvieren von Kursen zu ermöglichen, mit denen sie die Kompetenzen einer/eines FAGE erreichen. Die zu absolvierenden Kurse werden aufgrund der Prüfung des Dossiers ermittelt, das namentlich die berufliche Laufbahn der betreffenden Person nachzeichnet. Somit kann die Person die ihr fehlenden Kenntnisse erwerben und Teilprüfungen in den jeweiligen Fächern ablegen. Auf diesem Weg erwirbt sie das EFZ FAGE.

Für die Einführung dieser Angebote sind die Entscheide abzuwarten, die auf Bundesebene bezüglich der Anerkennungskriterien für das EFZ FAGE ausstehen. Diese Entscheide werden demnächst erwartet, und die Angebote können nicht vor 2008 eingeführt werden. Eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist schon von der OdA eingesetzt worden (Organisation der Arbeitswelt, welche die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände im Gesundheits- und Sozialwesen des Kantons Freiburg vereinigt und auch Themen der Berufsbildung behandelt), um die Fragen und die einzusetzenden Strukturen für das Verfahren der Validierung erworbener Kompetenzen zu prüfen. Hingegen wird nach den Entscheiden der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) das Fähigkeitszeugnis, das den Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern erteilt wurde, dem EFZ Fachangestellte Gesundheit gleichgestellt, was den Zugang zu den höheren Ausbildungen anbelangt.

Der Staatsrat verpflichtet sich, die Entwicklung der Situation auf Bundesebene zu verfolgen, mit dem Ziel, den Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern die Möglichkeit des Erwerbs eines EFZ FAGE auf verkürztem Weg anzubieten, in Berücksichtigung der Ausbildung und Erfahrung, die von jeder einzelnen Person schon erworben worden ist.

Abschliessend hebt der Staatsrat hervor, dass es nicht möglich ist, auf dem Weg einer staatsrätlichen Verordnung generell die gleichen Anstellungsbedingungen für Krankenpfleger/innen und FAGE zu dekretieren, weil Krankenpfleger/innen und FAGE im Verlauf ihrer jeweiligen Ausbildung unterschiedliche Kompetenzen erworben haben.

Er beantragt daher die Abweisung des Auftrags, der eine kollektive Validierung erworbener Kompetenzen beinhalten würde.